



**Audiotechnik-Loch**  
schallschutz-saar - akustikservice

Winterbacher Str. 32  
D- 66606 St.Wendel  
[www.schallschutz-saar.de](http://www.schallschutz-saar.de)

Fon: +49 (0)6851 / 86 96 04  
Fax: +49 (0)6851 / 86 96 05

Audiotechnik Loch, Winterbacher Str. 32, 66606 St. Wendel

**Marienhaus Dienstleistungen GmbH**

Geschäftsbereich BAU & TECHNIK

Herr Marco Jung

Prälat-Subtil-Ring 6

66740 Saarlouis



Datum: 17.09.2025

Bearbeitung: C. Loch

Seite 1

---

### **Parkhaus Marienhaus Saarlouis**

### **Schalltechnische Stellungnahme zur Lüftungsanlage und Verkehrslärmeinwirkungen**

Sehr geehrter Herr Jung,

Zur Lüftungsanlage des geplanten Parkhauses kann aus schalltechnischer Sicht folgendes angemerkt werden:

Das Lüftungskonzept des Parkhauses liegt aktuell noch nicht vor und kann daher noch nicht bewertet werden. Je nach Lüftungs-Konzept kann es auch eine Lösung ohne RLT Anlage geben.

Die gesamte Ausführungsplanung muss, wenn vorliegend, schalltechnisch untersucht werden. Hierbei sind die Geräuschimmissionen durch das neuen Lüftungskonzepte, das Parkhaus mit Zu- und Abfahrten sowie die Geräuschimmissionen durch die bestehenden Klinikanlagen zu untersuchen.

Alle Geräuschimmissionen gemeinsam müssen die Immissionsrichtwerte des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an den umliegenden Wohnnutzungen einhalten.

# **Parkhaus Marienhaus Saarlouis**

## **Schalltechnische Stellungnahme zur Bürgerbeteiligung**

### **Einwand:**

„Lärm

*Das beigefügte Lärm-Gutachten beschreibt eindeutig die nichtzulässige offene Bauweise des Parkhauses. Die durch eine geschlossene Bauweise bedingte Entlüftung wird weitere Emissionen verursachen, die in den Schallpegeln nicht berücksichtigt sind. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ist die Vermeidung von schädlichen Umweltwirkungen durch Geräusche ein zu berücksichtigender Belang. Die Nähe zur sensiblen Wohnbebauung „Im Glacis“ lässt dauerhaft Nutzungskonflikte erwarten. Gleiches gilt für die hinter dem Glacis vorbeiführenden Walter Bloch/Hubert Schreiner-Straßen, die schon jetzt hohe Lärm-Emissionen bedingen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die prognostizierten Lärmpegel nur äußerst knapp gesetzliche Grenzwerte einhalten werden, spielt der bereits vorhandene Lärmpegel der öffentlichen Straße eine erhebliche Rolle für die Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Anwohnerschaft.“*

### **Stellungnahme:**

Das schalltechnische Gutachten stellt die Erfordernis einer geschlossenen Fassade in Richtung Wohnbebauung fest. Hieraus lässt ableiten, dass ein Lüftungskonzept zu erarbeiten ist, welches trotz geschlossener Fassade die erforderlichen Luftwechsel gewährleistet. Ob dies durch eine mit Abstand zum Parkhaus vorgestellte Fassade und passive Lüftung (ohne Lüftungsanlage) oder durch eine technische Lüftungsanlage erfolgt, ist im Weiteren zu planen. Wenn ein Lüftungskonzept vorliegt, muss dieses auf schalltechnische Verträglichkeit geprüft werden. Hierbei werden alle Geräuschemissionen der gewerblichen Nutzung wie Parkhaus, Zufahrten, Lüftung und der bestehende Klinikbestand in die Berechnung einbezogen und müssen gemeinsam die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten.

Der betriebsbezogene Verkehr auf öffentlichen Straßen, hier die „Walter-Bloch-Straße“ wird sich durch die Baumaßnahme nicht wesentlich verändern. Eine wesentliche Veränderung ist dann gegeben, wenn sich die aktuell vorliegenden Verkehrszahlen des Gesamtverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen durch eine Baumaßnahme verdoppeln.

Gewerbelärm und Verkehrslärm wird getrennt betrachtet. Die Gewerbelärmimmission wird nach TA Lärm bewertet, die Verkehrslärmimmission nach der Verkehrslärmschutzverordnung 16.BimSchV. Verkehrslärmimmissionen und Gewerbelärmimmissionen haben jeweils ihre eigenen Richtwerte, die sie jeder für sich einhalten müssen. Sie werden unabhängig voneinander betrachtet und nicht miteinander „verrechnet“. Die gewerbliche Nutzung „Parkhaus mit Klinik“ muss die Immissionsrichtwerte für Gewerbelärmimmissionen nach TA Lärm einhalten.

Im schalltechnischen Gutachten zur Gewerbelärmimmission werden eventuelle Einwirkungen der Baumaßnahme auf die Verkehrslärm-Belastung wie z.B. durch Abschirmung nicht betrachtet. Darüber hinaus kann eine geschlossene Parkhausfassade aufgrund von Abschirmung an einigen Gebäude in der Straße „Im Glas“ zu einer Verringerung der Verkehrslärmbelastung aus der „Walter-Bloch-Straße“ führen. Hierzu liegen jedoch noch keine konkreten Planungen vor.

#### **Einwand:**

*“Mit der Zeit ergeben sich immer neue Gesichtspunkte. Ich könnte ständig weitere hinzufügen. Z.B.: Das Lärmgutachten geht von einer hohen Lärmbelästigung durch die Walter-Bloch-Str. aus. Diese Straße wird nicht stark befahren. Nachts und am Wochenende ist dort sehr wenig Verkehr (max. 10 Fahrzeuge pro Stunde). Daher ist die Lärmbelästigung durch die Straße gering. Zudem schirmen die Bäume den Schall von den Häusern ab. Aus dem Grund ist der Ausgangswert des Gutachtens zu hoch angesetzt worden.”*

#### **Stellungnahme:**

Das schalltechnische Gutachten betrachtet nicht die Lärmelastung im öffentlichen Verkehrsraum, hier „Walter-Bloch-Straße“. Es wird nicht von einer hohen Lärmelastung durch die „Walter-Bloch-Straße“ ausgegangen. Es gibt im Gutachten keinen „Ausgangswert“ für eine Lärmelastung durch die öffentlichen Verkehrswege, da diese nicht mit gewerblichen Geräuschemissionen zusammen berechnet oder bewertet werden. Gewerbelärm und Verkehrslärm wird getrennt betrachtet.

Bei der Ermittlung der Gewerbelärmimmission nach TA-Lärm werden eventuelle Einwirkungen der Baumaßnahme auf die Verkehrslärm-Belastung wie z.B. durch Abschirmung des Gebäudes nicht betrachtet.

Die im Gutachten ermittelten Geräuschimmissionen beziehen sich ausschließlich auf Geräuschemissionen durch gewerbliche Nutzungen und den Verkehr auf den gewerblichen Flächen.

Darüber hinaus kann eine geschlossene Parkhausfassade aufgrund von Abschirmung an einigen Gebäude in der Straße „Im Glas“ zu einer Verringerung der Verkehrslärmelastung aus der „Walter-Bloch-Straße“ führen. Hierzu liegen jedoch noch keine konkreten Planungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. -Ing. Christian Loch



BANKVERBINDUNG

Kreissparkasse St. Wendel

BLZ 59251020

Konto 70 490

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Dipl.-Ing. Christian Loch

GERICHTSSTAND

66606 St. Wendel

UMSATZSTEUER ID

DE175237730